



Anforderungen an die jährliche Sachkundeprüfung von Spielplätzen

nach DIN 79161

unter Einbeziehung der DIN EN 1176 1-11, 1177, 18034 u.a.m.

„4. Spielplatzprüfung

4.1 Allgemeines

Die Spielplatzprüfung muss objektiv erfolgen.

Bei erheblicher Unfallgefahr muss der Spielplatzprüfer das Gerät mit geeigneten Mitteln sperren oder außer Funktion setzen lassen.

4.2 Mindestprüfungsumfang

4.2.1 Allgemeines

Der Prüfungsumfang legt den Inhalt von Inspektionen sowie die Inspektion nach Fertigstellung eines neuen Spielplatzes fest.

4.2.2 Mindestprüfungsumfang des Spielplatzes

- Zugangssituation, Einfriedung und Beschilderung;
- Ausstattungselemente;
- Giftpflanzen nach DIN 18034;
- Gefährdende Verunreinigungen

4.2.3 Mindestprüfungsumfang der einzelnen Spielplatzgeräte

Für eine vollständige Kontrolle müssen die Angaben des Herstellers beachtet werden.

Diese sind, falls notwendig, vor Prüfungsbeginn einzusehen. Sofern diese nicht vorliegen, ist dies in dem Prüfbericht zu vermerken.

Schwerpunkte der Inspektion sind z. B.:

- Frei- und Fallraum;
- Beschaffenheit der Aufprallfläche
- Standsicherheit der Geräte
- Anlagensicherheit als Folge von durchgeführten Reparaturen oder zusätzlich eingebauten oder ersetzten Anlagenteilen oder Eigenbauten;
- Gefahren durch Witterungseinflüsse und Vandalismus;
- Funktionsfähigkeit;
- Verschleißteile;
- Fangstellen.



4.3 Prüfbericht

Prüfberichte sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Der Prüfbericht **muss mindestens** folgende Informationen enthalten:

- eindeutige Identifikation des Prüfberichtes auf jeder Seite;
- Art der Inspektion;
- Verweisung auf diesen Fachbericht
- Identifikation des Spielplatzes;
- Zeitpunkt der Inspektion (Prüfdatum);
- vollständiger Name und Anschrift des Spielplatzprüfers;
- Identifikation des Auftraggebers;
- Datum und Unterschrift des Spielplatzprüfers;
- Auflistung der Spielplatzgeräte, Angaben zu Ausstattungselementen, Bepflanzung, Zugangssituation,
- Einfriedung und Beschilderung;
- Prüfgrundlagen;

Feststellung und Bewertung von sicherheitstechnisch relevanten Mängeln, aufgeteilt in:

- 1) Mangelbeschreibung ggf. **mit Verweisung auf Textstellen in Normen oder anderen Grundlagen**, auf die bei der Mangelfeststellung Bezug genommen wird.

Die Mangelbeschreibung kann mit Hilfe von Fotos ergänzt werden;

- 2) **zeitliche Vorgaben zur Mangelbeseitigung** entsprechend der Schwere des sicherheitstechnischen Mangels.

Wenn dies durch eine Klassifizierung vorgenommen wird, dann muss deren Erklärung Teil der Dokumentation sein (2. B. sofort, 3 Monate oder 1 Jahr);

- 3) Vorschlag zur Mangelbeseitigung (optional);

- 4) Dokumentation der veranlassten Maßnahme;

- nicht vorgelegte Herstellerinformationen zu Wartung/ Instandhaltung, falls zutreffend;
- Auflistung weiterer an der Prüfung teilnehmenden Personen (optional).“ *

Vergleichen Sie die Ihnen vorliegenden Prüfberichte mit den Mindestanforderungen!

Die Mehrheit der Prüfberichte und damit auch die Prüfung entsprechen nicht diesen Mindestanforderungen.

Ist das auch bei Ihnen der Fall, haben Sie keinen Nachweis einer vorschriftsmäßigen Prüfung. Das kann bei Unfällen auf dem Spielplatz Haftungsansprüche bedeuten, darüber hinaus wurde gutes Geld umsonst ausgegeben.